

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 118.

Dienstag den 25. Mai

1869.

Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci!

Zu Deutsch:

Willst übers Höchste du verfügen,  
So eine Nutzen dem Vergnügen!

(Eingefandt.)

Können wir mit einem gewissen, innig theilnehmenden Wohlbehagen den Auslassungen des verehrten Civis im Tageblatt Nr. 103 sowohl, als dem Berichte des Verschönerungsvereins in Nr. 106 zc. des Tageblattes folgen und können wir im Namen recht vieler, die Sinn für das Schöne und für die Ausschmückung unserer guten Stadt Halle, die, als wir sie vor fast 50 Jahren zu unserm Aufenthaltsorte wählten, in der Umgebung als: das alte Rauchnest verschrien war, in der sich es aber recht gemüthlich leben ließ, haben, so erfüllt es uns mit Staunen, wenn wir jetzt uns in der Stadt und ihrer Umgebung ergehen, die geschmackvollen Anlagen, das frische Gedeihen des prächtig grünenden und blühenden Strauchwerks ansehen, und uns an den sich allmählig (Dank der so energisch durchgeführten Wasserleitung) mehrenden Zahl der Springbrunnen mit ihren zierlichen Strahlen ergötzen, und es hieße wahrlich schöne und undankbar sein, wollte man nicht das rastlose unermüdete Bestreben des Vereins und seiner dabei am meisten thätigen Mitglieder mit ganzer Seele anerkennen. Freude, Vergnügen und Behäbigkeit, durch Sinnigkeit und Geschmack erhöht, empfangen uns da, wo sonst die alten Zwinggraben, die Ueberbleibsel der grauenvollen (sogenannten guten alten) Fehdezeit, fast hermetisch verschlossen waren, und sich höchstens durch das Hervorragende von da emporgeschossenen Bäumen bemerklich machten, die verstoßen über die alte Mauer lüften; und mit Lust und Wonne kann auch der mit seinem Fußwerk weniger gut beschlagene Bewohner von Halle das Frühjahr begrüßen, welches ihm die neuen hübschen Anlagen in prachtvollem Grün vor Augen legt. Herzlichen, aufrichtigen Dank also allen Denen, die den ersten Gedanken zu der Verschönerung der alten Salzstadt aufkamen und die mit rastloser Thätigkeit es dahin brachten, wo wir im Stande sind, mit einem gewissen Stolze auf unsere Spaziergänge, auf die hübschen Plätze zu blicken, und demnächst die Bitte an dieselben, sie möchten ja nicht stehen bleiben, sich nicht irren lassen in ihren Bestrebungen, an die Zukunft zu denken, und ihre Pläne weiter hinaus zu machen, als es das ängstliche, der Ruhe pflegende Element vermag. Dieser Gedanke, welcher uns so recht lebhaft befeelt, führt uns aber unser vorgeschriebenes Motto gleichzeitig recht vor Augen, und da wir nicht davon ausgehen Alles besser wissen zu wollen, sehen wir uns nur veranlaßt, einige Andeutungen zu geben, welche wohl einer weitern nähern Beachtung werth sein und im Stande sein dürften, das bis jetzt so vortrefflich durchgeführte Werk erst recht der Vollkommenheit nahe zu bringen.

Man fährt, reitet, geht und sitzt spazieren. Zum Spazieren gehen auf unsern Spaziergängen findet sich im Durchschnitt sehr viele und gute Gelegenheit; zum Fahren und Reiten ist die Gelegenheit beschränkt, das liegt in den Verhältnissen, und die mit solchen Fortschaffungsmitteln Gesegneten müssen sich noch mit einem Theile der alten Verhältnisse begnügen; aber zum Spazieren ist ihnen fehlt es noch gewaltig an den nöthigen Mitteln, trotzdem daß Platz zu Sitzgelegenheiten in Hülle und Fülle vorhanden ist. Erkennen wir den verschämten Versuch, summa summarum sechs bis sieben Stück Bänke aufzustellen als einen Beleg für die schon anerkannte Nothwendigkeit von dgl. an, so müssen wir aber doch gestehen, daß bei einer Bevölkerung von zwischen 40,000

bis 50,000 Einwohnern die Zahl der Bänke doch eine zu kindlich kleine ist, und daß wir im Sinne recht sehr vieler wünschen, daß nun vor allen Dingen, da das Haus so weit gebiethen, auch Hausrath hinein gehört; daß also die Zahl der Bänke um das Vierfache vermehrt werden müsse. — Lächeln wir über einige naive Bemerkungen solcher Leute, die noch zu den quecksilberigen Schnellfüßen, zu den beweglichen Windspielen gehören, die nur das Bedürfnis der Ruhe bei einem Glase Bier zc. fühlen, und dazu giebt es allerdings heut zu Tage viel Gelegenheit, daß ja die Aufstellung der Bänke zu vielen Mißbräuchen Veranlassung geben könnte, denn es liegt in dieser Bemerkung unstreitig der Gedanke: „vielleicht setzt sich einmal einer auf so eine Bank, der nicht darauf gehört“, während jene Herren nicht daran denken, daß die Anlagen doch auch für jedermann sind; so ist uns noch eine nicht minder unüberlegte Bemerkung zu Ohren gekommen, nämlich die: „ach was sollen die Bänke nützen, die werden doch nur von den Kindermädechen besetzt!“ Soll denn den Wärterinnen der jungen Hallenser Sprößlinge, die jetzt gute Luft schnappen können, nicht ein wenig Ruhe bei dem wahrlich nicht so leichten Geschäft gegönnt werden? Die Tretmühlen sind abgeschafft; wäre es nicht eine neue Auflage dieses alten Instituts für die Wärterinnen unser Liebsten was wir haben, unserer Kinder, wenn sie sich bei ihrem Geschäft nicht auch einmal setzen könnten? daß bei manchen, oft schwächlichen Subjecten das Bedürfnis zur Ruhe groß ist, steht man oft genug daran, daß sie sich auf den Einfassungen der Anlagen, so wenig dieselben dazu geeignet sind, niederlassen; natürlich, der Durstige trinkt was ihm vor den Schnabel kommt. Es drängt sich uns nun aber, da wir einmal die Angelegenheit in Erwägung ziehen, weiter zu gehen und unsre Ansicht in Betreff der Sitzgelegenheiten auf unsern Spaziergängen hier niederzulegen. Es haben sich nach Halle eine Menge von Pensionären (Ruheständlern) gezogen, denen die Stadt einen nicht geringen Theil ihrer Wohlhabenheit verbankt. Sie sind meist über das dritte Viertel ihres Lebens, können nur mit wenigen Ausnahmen spazieren fahren, sind also auf das Spazieren gehen angewiesen. Was aber alte Beine in dieser Beschäftigung leisten, wird man den Leuten selbst eben so am besten ansehen, als diese mit wahrer Sehnsucht auf ihren Spaziergängen nach einem Plätzchen schmachten, wo sie in Ruhe die Sommerluft genießen können; hat man nicht gegen diesen Theil der hallischen Bevölkerung, welcher bestimmt ein Erkleckliches zum Verschönerungsverein beiträgt, eine gewisse moralische Verpflichtung, ihnen Ruheplätze auf den passendsten Stellen der Spaziergänge zu schaffen? wir sagen unbedingt: ja! Selbst wenn einem alten Herrn oder einer Dame ein Unwohlsein zustoßt, sie eine Schwäche anwandelte, was ja doch leicht vorkommt, man kann sie ja nicht einmal auf einen nahen Sitz bringen. — Der Spaziergang dient zur Erholung, und ist er fertig, so muß er, soll er seinen Zweck gründlich erfüllen, mit Bänken versehen sein, und sind dieselben reichlich vorhanden, wird man auch nicht, so wie jetzt, in Verlegenheit sein, sie belagert zu finden. Dabei weisen wir gleichzeitig auf eine Einrichtung der Bänke hin, die sich in großen Städten und in Badeorten sehr bewährt. Es ist dies eine Vorrichtung, vermittelst welcher die Sitze durch ein Gelenk mit den Rückenlehnen verbunden sind. Die letztere wird des Abends und bei herannahendem Regen heruntergeklappt, und früh oder mit Eintritt trocknen Wetters in die Höhe geschlagen; so werden die Bänke besser erhalten, und erleiden den Ruhebedürftigen das Sitzen nicht durch Nässe. Die Nothwendigkeit eines besonders anzustellenden Anlage-Wärters, von welcher schon öfter die Rede gewesen ist, findet hierdurch allerdings noch einen Grund mehr. Es würde ihm, dem einzelnen, das Ge-



schäft auf die billigste Weise erleichtert werden können, wenn von unsern Stadtbehörden, die ja so lebhaften Theil an dem Gedeihen der Stadt nebst Zuhör nehmen, den Rathsbdienern, welche so oft die Anlagen in geschäftlicher Beziehung durchkreuzen und begehen, es zur Ehrensache gemacht würde, daß sie sich die Ordnungserhaltung auf den Spaziergängen zur angenehmen und dankbaren Nebenbeschäftigung machen. Der wirkliche werththätige Dank, (nicht bloß leere Worte), würde und dürfte am Ende da nicht außenbleiben, wo mit gutem Willen und Thakraft ans Werk gegangen wird. — Unserer Ueberschrift angemessen würde es gleichfalls sein, wenn die weiten luftigen Spaziergänge mit angemessen verdeckten Gelegenheiten sich zurück zu ziehen, versehen würden, ein Bedürfnis, welches sich besonders für Fremde als sehr dringend herausstellt. Auf die Weise würden alle die in dieser Hinsicht vielfach gerügten Mißverhältnisse in Bezug auf Verunreinigung von Winkeln und Ecken beseitigt, und dadurch ein großer Fortschritt in der uns noch sehr Noth thnenden richtigen Beantwortung der Heimlichkeitsfrage gethan werden.

— sen.

**Bekanntmachung.**

Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50  $\frac{1}{2}$  oder 87  $\frac{1}{2}$  Gulden südd. W. im Wege der Postanweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nordamerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Postanweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Postanstalt rebuzirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1  $\frac{1}{2}$  und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesamt-Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25  $\frac{1}{2}$  = 6 Groschen,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50  $\frac{1}{2}$  = 12 Groschen und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Koupon der Postanweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen, weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Koupon der Postanweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nordamerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Postanweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Postanweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

**General-Post-Amt.**  
von Philipsborn.

**Durchschnitts-Preise**

in Halle am 22. Mai 1869.

		Niedrigster			Höchster		
Weizen	Schffl.	2	12	6	2	15	—
Roggen	"	2	1	3	2	2	6
Gerste	"	1	26	3	1	28	9
Hafers	"	1	8	9	—	—	—
Sen	Centr.	1	7	6	—	—	—
Langes Stroh	Schod	8	—	—	9	—	—

**Coursbericht des Bankvereins von Kulisch, Raempf & Co.**

Halle, den 22. Mai 1869.

	pEt. oder Stük	Zinsf.	Angeb.	Gef.	Bez.
Halle'sche 5% Stadt-Obligationen (Gas)	pEt.	5	—	99 $\frac{3}{4}$	91
do. 4 $\frac{1}{2}$ % do. de 1867	pEt.	4 $\frac{1}{2}$	—	—	—
4% Pfandbriefe d. Landschaft d. Prov. Sachsen	pEt.	4	84	—	—
Stamm-Actien d. Neuen Actien-Zucker-Raffin.	pEt.	4	—	—	50
Stamm-Priorit. do. do.	pEt.	5	100	—	—
Stamm-Actien d. Alten Zuckerfabri-Comp.	p. Stüd.	foo.	—	—	2500
Stamm-Actien d. Sächs. Zk. Actien-Ges. für Braunkohlenverw.	pEt.	foo.	—	39	—
Stamm-Prioritäten do. do.	pEt.	5	—	—	83
Stamm-Actien d. Werschen-Weißenf. Act.-Ges. Mansfelder Gewerkschafts-Antheile	—	—	—	—	—
Halle'sche Bankvereins-Actien	pEt.	4	—	—	104
Preussische Friedrichs'or	p. 20 St.	—	—	113 $\frac{3}{8}$	—
Wiße Noten	pEt.	—	99 $\frac{5}{8}$	99 $\frac{3}{4}$	—

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

**Amtliche städtische Bekanntmachungen.**

**Polizei-Verordnung, betreffend das Schornsteinfegerwesen im Polizei-Bezirk der Stadt Halle a. S.**

Auf Grund des §. 56. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung der Vorschriften des §. 4a. Nr. 1. der Feuerpolizei-Ordnung für die Stadt Halle vom 20. Februar 1856, der Bekanntmachungen des Magistrats vom 25. Januar 1829 (Stük 6 des Halleschen Wochenblattes de 1829) und des königlichen Polizei-Directors von Boffe vom 2. Januar 1858 (Hallesches Tageblatt de 1858. Stük 11), desgleichen der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1863 nebst der Bekanntmachung vom 18. Juni 1863 (Hallesches Tageblatt de 1863. Nr. 137 und 146), im Einvernehmen mit dem Magistrat hier selbst und unter Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg Folgendes verordnet:

**Verpflichtung zur Reinigung.**

§. 1.

Jeder Hausbesitzer oder Vicewirth ist verpflichtet, die Reinigung der in seinem Hause befindlichen Schornsteine oder Rauchableitungsröhren durch einen der von der Polizei-Verwaltung angestellten Schornsteinfeger rechtzeitig bewirken zu lassen.

§. 2.

An Stelle derjenigen Hausbesitzer, denen die freie Disposition über ihr Haus gesetzlich entzogen ist, sind deren gesetzliche Vertreter für die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine oder Rauchabzugsröhren verantwortlich.

**Wie oft gereinigt werden muß.**

§. 3.

Die in Gebrauch befindlichen Schornsteine oder Rauchableitungsröhren müssen gereinigt werden:

- I. wenn sie befeigbar sind,
  - a. für gewöhnliche Ofenfeuerungen jährlich drei Mal und zwar im October, Januar und April,
  - b. wenn jedoch stark geheizte Küchenfeuerungen in dieselben münden, noch Ein Mal im Juli, die stärker geheizten derartigen Schornsteine der Färber, Töpfer, Seifenfaber u. mindestens alle sechs Wochen, die der Bäckereien, Brauereien und ähnlicher Anlagen aber allmonatlich;

- II. wenn sie nicht befeigbar sind,
  - a. jährlich sechs Mal bei nicht mehr als zwei Feuerungen,
  - b. jährlich acht Mal bei drei und mehr Feuerungen.

§. 4.

Genügt die gewöhnliche Reinigung nicht mehr, so wird das Ausbrennen dieser Schornsteine gestattet event. polizeilich angeordnet werden,





sowie auch öftere Reinigung je nach den Umständen besonderer polizeilicher Bestimmung überhaupt vorbehalten bleibt.

### Nachweis der Reinigung.

#### §. 5.

Jeder Hausbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, sich über jede Reinigung seiner Schornsteine oder Rauchabzugsröhren eine Bescheinigung von dem dieselbe bewirkenden Schornsteinfeger ertheilen zu lassen, diese Bescheinigung bis zur nächsten Reinigung aufzubewahren und auf Erfordern der Polizei-Behörde vorzulegen.

### Taxe.

#### §. 6.

Hinrichs des Reinigungs- und Kehrer-Lohnes steht Einigung zwischen Hausbesitzer u. und Schornsteinfeger frei. In Ermangelung gültlicher Einigung mit dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter kann der Schornsteinfeger für seine Bemühungen fordern

a. für Ein Geschoß mit Dach	2 <i>Gr.</i> — <i>h.</i>
b. für zwei Geschoß desgleichen	2 = 6 =
c. für drei und mehr Geschoß desgl.	3 = — =
d. für das Ausbrennen eines nicht besteigbaren Schornsteins ohne Unterschieb	7 = 6 =

Enthält ein nicht besteigbarer Schornstein jedoch mehr als Eine Röhre, so kann neben den Ansätzen sub a., b., c. für jedes Rohr mehr vom Schornsteinfeger nur 1 *Gr.*, also beispielsweise für drei Röhren

ad a.	4 <i>Gr.</i> — <i>h.</i>
ad b.	4 = 6 =
ad c.	5 = — = mehr gefordert werden.

### Pflichten der Schornsteinfeger.

#### §. 7.

Jeder für die Stadt Halle von der Polizei-Verwaltung angestellter Schornsteinfeger ist verpflichtet, die ihm von einem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter oder der Polizei-Verwaltung aufgetragene Reinigung einschließlich des Ausbrennens der Schornsteine, sowie deren vollständige Räumung von Ruß schnell und gründlich für die im §. 6. angegebenen Maße auszuführen.

#### §. 8.

Läßt er die Reinigung durch seine Leute bewirken, so ist er verpflichtet, die ordnungsmäßige Reinigung zu controliren und bleibt für dieselbe persönlich verantwortlich.

#### §. 9.

Die dem Hausbesitzer u. über die bewirkte Reinigung zu ertheilende Bescheinigung hat der Schornsteinfeger wahrheitsgetreu auszustellen. Er ist gehalten, ein Controlbuch zu führen, in welchem er vermerken muß, welche Schornsteine oder Rauchabzugsröhren durch ihn oder seine Leute gereinigt oder ausgebrannt sind und wann.

#### §. 10.

Die von ihm bei der Reinigung der Schornsteine oder Rauchabzugsröhren wahrgenommenen feuergefährlichen, baulichen Mängel der Feuerstätten oder Anhäufung von brennbaren Stoffen in der Nähe derselben ist er verpflichtet, der Polizei-Verwaltung sofort anzuzeigen.

### Insbesondere beim Ausbrennen der russischen Röhren.

#### §. 11.

Das Ausbrennen der russischen Röhren muß stets unter persönlicher Leitung eines der für die Stadt Halle angestellten Schornsteinfeger geschehen, welcher davon vorher der Polizeiwacht, auch der etwa errichteten Feuerwache, sowie dem Thürmer der Hausmannstürme Anzeige zu machen, die Anwohner aber durch Aufstecken einer schwarzen Fahne auf dem betreffenden Hause in Kenntniß zu setzen hat.

Beim Reinigen sowohl als beim Ausbrennen der Schornsteine sind übrigens die in der Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 4. Januar 1864, Amtsblatt pro 1864, Seite 24 zusammengestellten bezüglichen Bestimmungen genau zu beachten.

### Vertretung des Schornsteinfegers.

#### §. 12.

In Behinderungsfällen darf der Schornsteinfeger seine Functionen nur durch einen der für die Stadt Halle angestellten Schornsteinfeger oder durch einen von der Polizei-Verwaltung besonders genehmigten Stellvertreter, nach zeitig erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde, versehen lassen.

### Bei Schornsteinbränden und Feuersbrünsten in der Stadt.

#### §. 13.

Bei einem entstehenden Schornsteinbrande hat derjenige Schornsteinfeger, welcher von dem betreffenden Hausbesitzer von dem Brande benachrichtigt und zur Hülfeleistung aufgefordert wird, unverzüglich und ohne Rücksicht darauf, ob er das Kehren der Schornsteine in diesem Hause überhaupt besorgt, zur Hülfeleistung sofort zu erscheinen.

Bei einem sonst in der Stadt ausbrechenden, durch Feuerlärm oder Stürmen signalisirten Feuer dagegen hat jeder Schornsteinfeger sich mit seinen Leuten sofort auf der Brandstätte zur Hülfeleistung einzufinden.

### Strafen.

#### a) der Hausbesitzer.

#### §. 14.

Hausbesitzer oder deren gesetzliche Vertreter, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht genügen, werden, sofern nicht strengere Strafen nach anderen Gesetzen, insbesondere nach §. 347, Nr. 4 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 10 *R.* event. verhältnismäßigem Gefängniß bestraft. Ist ein Hausbesitzer oder dessen Vertreter innerhalb drei Jahren wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Reinigung der Schornsteine oder Rauchabzugsröhren bestraft, so ist die Polizei-Verwaltung befugt, und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten einen Schornsteinfeger mit der Reinigung derselben auf eine bestimmte Zeit, die jedoch drei Jahre nicht überschreiten darf, zu beauftragen.

#### b) der Schornsteinfeger.

#### §. 15.

Schornsteinfeger, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten nicht, oder nur ungenügend nachkommen, werden, sofern in dem speciellen Falle nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 10 *R.* event. verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Der Polizei-Verwaltung verbleibt im Uebrigen das Recht, den Schornsteinfeger unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Merseburg nach vorher erfolgter dreimonatlicher Kündigung oder nach Befinden der Umstände auch ohne dieselbe zu entlassen.

Halle, den 16. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister  
v. Voß.

### Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf vorstehende Polizei-Verordnung wird das Publicum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juli c. ab die bisher in hiesiger Stadt bestandenen zweikehrbezirke aufgehoben werden, und die Gesamtstadt Halle von diesem Tage ab nur einen einzigenkehrbezirk in der Weise bilden wird, daß jedem Hausbesitzer die Wahl unter den drei, für diesen Bezirk angestellten und von der Königl. Regierung zu Merseburg bestätigten Schornsteinfegermeistern

Kable, Kellnergasse 2,

Böllner, Grasweg 21 resp. gr. Klausstraße 7,

Selbing, Rannischestraße 4

völlig frei bleibt.

Die Hausbesitzer werden hierbei insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß sie die ihnen über jede erfolgte Reinigung von dem gewählten Schornsteinfeger zu ertheilende Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren haben, um sich bei der mit der neuen Einrichtung eintretenden strengen polizeilichen Controle ausweisen resp. vor Strafe schützen zu können.

Bemerkt wird, daß der Schornsteinfegermeister Herr Mangold seine Stellung, in welcher derselbe bisher mit regem Eifer und anerkennenswerther Umsicht thätig war, mit dem 1. Juli c. freiwillig aufgibt.

Halle, den 20. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister  
v. Voß.

Das Betreten der kleinen Wiese außerhalb des Fußweges zwischen der Baum-Allee wird gegen den dabei Betroffenen zu allen Zeiten durch die im §. 347. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 festgesetzte Strafe geahndet.

Halle, den 14. Mai 1869.

Der Magistrat.





Die internationale Jury der letzten Weltausstellung zu Paris  
ertheilte der Firma **Franz Stollwerck & Söhne** in  
**Köln**, für ausgezeichnete Qualität ihrer Dampf-Chocoladen,  
die Preis-Medaille. Von den gangbarsten Sorten dieser rühm-  
lichst bekannten Waare befinden sich Lager in **Halle a/S.**  
bei **C. F. Bantsch** u. bei **C. S. Wiebach**.



### Geschäfts-Eröffnung.

In meinem Hause **Königsstraße Nr. 8** habe ich neben meiner Schlosserei ein Geschäft  
mit **Eisen-, Eisen-, Stahl- und Messingwaaren** eröffnet und empfehle dieses unter Zu-  
sage billiger und reeller Bedienung.  
**F. Lindenbahn**, Schlossermeister.

### Die Strohhut-Fabrik

von  
**Mannische Straße 17. August Berger, Mannische Straße 17,**  
empfiehlt ihre **Strohhutwäsche, Bleiche und Färberei** ganz ergebenst.

### Geschäfts-Verlegung.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich am heutigen Tage mein **Colo-  
nialwaaren-, Taback- und Cigarren-Geschäft** von der gr. Ulrichs-  
und Steinstraßen-Ecke nach der

### Leipzigerstraße Nr. 6,

vis-à-vis dem „goldenen Löwen“ verlegte.

Für das mir im alten Locale geschenkte Vertrauen meinen herzlichsten  
Dank sagend, bitte ich gleichzeitig, mir dasselbe auch im neuen Locale gütigst  
zu Theil werden zu lassen. Hochachtungsvoll ergebenst

Halle a/S., den 24. Mai 1869.

**Aug. Apelt.**

Mein Geschäft und Comtoir befindet sich gr. Sandberg Nr. 4.

**H. Wilk.**

### Restaurant Café sans-souci, Königsplatz Nr. 6.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich das hier Königsplatz Nr. 6 gelegene  
**Restaurant Café sans-souci** übernommen habe. Mein Bestreben soll  
stets darauf gerichtet sein, den geehrten Herrschaften bei soliden Preisen eine  
vorzügliche Küche, namentlich kräftigen Mittagstisch, zu bieten, wobei mir die in  
meinem Berliner Hôtel gesammelte Sachkenntniß wesentlich zu Statten kommt.

Gute Lager- und Culmbacher Biere auf Eis, sowie ein reichhaltiges Wein-  
lager, halte dem geehrten Publikum bestens empfohlen.

Mich den geehrten Herrschaften angelegentlichst empfehlend, zeichne ich  
Hochachtungsvoll und ergebenst

**A. Braemer.**

Restauranteur, Königsplatz Nr. 6.



### Belle vue.

Dienstag den 25. Mai

### Bockbierfest

mit großem Extra-Concert.

Anfang 8 Uhr. Ende unbestimmt. Entrée à Person 2½ Sgr., wofür ein Seidel feinstes Bockbier  
verabreicht wird. Zum Schluß: **Allgemeiner Bockbier-Walzer.**

**Gambrinus.** Bestes Getränk für's Sommersemester **Lichtenhainer.**

### Schutzpocken-Impfung

jetzt jeden Mittwoch Nachmittag 2 Uhr.

Dr. **Wahlstab.**

**Bel-Stage** inmitten der Stadt

für 260 Thlr. p. 1. October zu ver-  
mieten. Näheres in der Exp. d. Bl.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

### Die gangbarsten Sorten von natürlichen und künstlichen Mineralbrunnen, Pastillen und Salzen halten stets vorräthig **Helmhold & Co.**

Ein großer, noch wohl erhaltener Wiener Flü-  
gel steht zu verkaufen Magdeburger Chaussee 14.

Privat-Unterricht im kaufmännischen Rechnen,  
Calligraphie u. wird gewünscht. Adressen unter  
**B. # 3** in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Es werden noch einige Mädchen zum Schnür-  
leibnähen angenommen bei

**P. Glorck**, Schmeerstraße 17.

Bestellungen zum Gardinenstecken werden an-  
genommen alter Markt 9, 1 Tr.

Ich suche einen tüchtigen Mann bei die Pferde.  
**G. Stephan.**

Einen Gehülften und einen Burschen sucht  
**A. Quante**, Maler.

Messing-Dreher finden Arbeit  
in der **Greßler'schen** Apparaten-Fabrik,  
alter Markt 25.

Eine tüchtige Maschinen-Näherin wird sofort  
gesucht Dachritzgasse 11, 1 Tr.

Geübte Weißnäherinnen sucht Kaulenberg 4.

Ein tüchtiges Mädchen für Küche und Haus-  
arbeit wird zum 1. nächsten Monats gesucht.  
Näheres bei **Carl Brodtkorb jun.**,  
H. Ulrichsstraße 9.

Ein recht fleiß., ordentl. Mädchen wird 1. Juni  
gesucht Leipzigstraße 81, 1 Tr.

### Freyberg's Garten (Thieme).

Dienstag den 25. Mai

### Großes Concert,

bestehend aus Arien und Liedern aus verschiedenen  
Opern der beliebtesten Compositeurs, ausgeführt  
von **Karl u. Emilie Schwarz**, Opersänger  
vom fürstlichen Theater in Sondershausen.

Anfang 7½ Uhr. Entrée 2½ Sgr.  
Programms an der Kasse.

Bei ungünstigem Wetter im Saale.

Ein hochgeehrtes Publikum laden ergebenst ein  
**Karl u. Emilie Schwarz.**

*U. M. H. L.*

Versammlung im Münchner Brauhaus.

### Wasserstand der Saale

an der Schiffschleuse zu Trotha bei Halle.  
am 23. Mai Abends am Unterpegel 3' 11"  
am 24. Mai Morg. am Unterpegel 4' "

### Temperatur in Teuscher's Wellenbad.

	23. Mai	24. Mai
Luft	12 Uhr Mittags 6 Grad	5 Uhr Morgens 5 Grad
Wasser	13 Grad	13 Grad